

B e s c h e i n i g u n g
über Satzungsänderung

zur Satzung der

FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Landsberg am Lech

Geschäftsanschrift: 86899 Landsberg am Lech, Lechwiesenstraße 9
(Amtsgericht Augsburg, HRB 2110)

Zur nachstehenden Satzung bescheinige ich nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss des Aufsichtsrates vom 27.06.2018 über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

München, 09.07.2018



Dr. Beate Kopp
Notarin



S a t z u n g

der

FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma FORTEC Elektronik Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Landsberg/Lech.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.7. eines jeden Jahres und endet jeweils am 30.6. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Bauelementen, Systemkomponenten, Subsystemen und Geräten der Elektronik-Industrie.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt andere Erzeugnisse gleicher oder ähnlicher Art herzustellen, zu erwerben oder zu vertreiben.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 3.250.436,- und ist eingeteilt in 3.250.436 Stückaktien.
- (2) Die Aktien werden als Inhaberaktien ausgegeben.
- (3) Bei Ausgabe neuer Aktien kann deren Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.
- (4) Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Aktien wird ausgeschlossen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 14. Februar 2023 mit Zustimmung des

Aufsichtsrats um bis zu Euro 1.181.978 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 1.181.978 auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Die neuen Aktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären gem. § 186 Absatz 5 AktG auch mittelbar gewährt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- Für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen sowie Schutzrechten (z.B. Patenten) und Rechten an solchen Schutzrechten (z.B. Lizenzen);
- bei Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, wenn der Ausgabebetrag der Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10-Prozent-Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender An-

wendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden („Anrechnung“). Als Ausgabe von Aktien in diesem Sinne gilt auch die Ausgabe bzw. Begründung von Bezugs und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auf Aktien, wenn diese Bezugs und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aufgrund einer Ermächtigung in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben werden. Wird eine ausgeübte andere Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Sinne von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Hauptversammlung erneuert, entfällt die Anrechnung aber in dem Umfang, in dem die erneuerte Ermächtigung die Veräußerung oder Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss im Sinne von § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gestattet.

Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die gem. dieser vorstehenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf damit insgesamt 20 Prozent des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft oder - falls dieser Wert geringer ist - des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen. Hierbei bleiben Bezugsrechtsausschlüsse für Spitzenbeträge ebenso unberücksichtigt wie Aktien, die im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen an den Vorstand oder Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. Mitglieder der Geschäftsführung oder Arbeitnehmer von mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden

bzw. auszugeben sind. Aktuell bestehen bei der Gesellschaft keine zu berücksichtigende Aktienoptionsprogramme.

Auf die vorgenannte 20-Prozent-Grenze werden Aktien angerechnet, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden („Anrechnung“). Als Ausgabe von Aktien in diesem Sinne gilt auch die Ausgabe bzw. Begründung von Bezugs- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen und/oder Genussrechten auf Aktien, wenn diese Bezugs- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aufgrund einer Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben wurden. Wird eine ausgeübte andere Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Hauptversammlung erneuert, entfällt die Anrechnung aber in dem Umfang, in dem die erneuerte Ermächtigung die Veräußerung oder Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss gestattet.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I und, falls das Genehmigte Kapital I bis zum 14. Februar 2023 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

§ 5

Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

III. Der Vorstand

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehr Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Auch wenn das Grundkapital mehr als Euro 3.000.000 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.
- (2) Die Bestellung der ordentlichen Vorstandmitglieder, der Abschluß der Anstellungsverträge, sowie der Widerruf der Bestellung, erfolgen durch den Aufsichtsrat. Dieser bestimmt auch im Rahmen von Abs. 1 ihre Zahl.

§ 7

Geschäftsordnung und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich einstimmig eine eigene Geschäftsordnung, wenn und solange nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erläßt.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von dem Verbot, zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten zu handeln.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt für fünf Jahre Amtszeit, sofern nicht die Hauptversammlung bei der Wahl einen kürzeren Zeitraum festlegt. Die Amtszeit des 1. Aufsichtsrats dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das erste Geschäftsjahr nach der Umwandlung beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet.

- (3) Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu wählen, falls für ihn nicht ein Ersatzmitglied bestellt ist. § 104 AktG bleibt unberührt.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

§ 10

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften, sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates

- (1) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber dem Vorstand ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 12

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein
Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besonderer Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Sind der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das verbleibende Aufsichtsratsmitglied diese Aufgaben zu übernehmen.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist einstimmig zu verabschieden.

§ 14

Einberufung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlußvorschläge zu übermitteln.

§ 15

Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle von dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder,

aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlußfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrates der Beschlußfassung widerspricht.

- (3) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (5) Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates zwei Stimmen.
- (6) Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (7) Eine Beschlußfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied widerspricht. Durch telegraphische, fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe gefaßte Beschlüsse sind nach-

träglich schriftlich zu bestätigen. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- (8) Die Wirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage angefochten werden.

§ 16

Niederschrift

Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 17

Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält den Ersatz seiner Auslagen vergütet.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält pro Geschäftsjahr eine Vergütung von Euro 10.000.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die doppelte Vergütung. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende erhält die 1 ½-fache Vergütung.
- (4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer, sofern dieser zum offenen Ausweis der Umsatzsteuer berechtigt ist.

- (5) Die Hauptversammlung kann die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die nächste Wahlperiode mit einfacher Mehrheit anders festsetzen.

V. Die Hauptversammlung

§ 18

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt derart, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß nachstehendem § 19 anzumelden haben, beide Tage nicht mitgerechnet, 30 Tage frei bleiben. Hierbei ist von dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anzumelden haben, zurückzurechnen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden und ihre Berechtigung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Es ist jeweils von dem nicht mitzählenden Tag der Versammlung zurückzurechnen. Der Tag des Zugangs ist ebenfalls nicht mitzurechnen.

§ 20

Stimmrecht

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

§ 21

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates berufen. Im Falle seiner Verhinde-

rung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert oder hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein anderes Aufsichtsratsmitglied.

- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, sowie die Form der Abstimmung.

§ 22

Beschlußfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch das Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 23

Niederschrift über die Hauptversammlung

- (1) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine notarielle Niederschrift aufgenommen und vom Notar unterschrieben.
- (2) Die Niederschrift, der ein vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre oder der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als in Beziehung auf Ihre Vertreter volle Beweiskraft.
- (3) Eine Beifügung der Vollmachten zu der Niederschrift ist nicht erforderlich.

VI. Jahresabschluß und Verwendung des Bilanzgewinnes

§ 24

Jahresabschluß

- (1) Der Vorstand hat den Lagebericht und den Jahresabschluß für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Abschlußprüfer einzureichen. Der Jahresabschluß ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesen, sowie mit dem Vorschlag für den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Die genannten Unterlagen sind auf Wunsch jedem Aktionär zuzusenden.
- (3) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich, nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts, in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlußprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (4) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie von dem Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50% in die freien Rücklagen einstellen, bis die Hälfte des Grundkapitals erreicht ist.

§ 25

Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluß ist stets durch einen Abschlußprüfer nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu prüfen.

VII. Sonstiges

§ 26

Gründungs- und Umwandlungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Aufwand der Umwandlung und der Gründung in Höhe von insgesamt 80.000,-- DM.